

Polizeidirektion Oldenburg

Herrn Andreas Meyer

per e-mail

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	PD-dj	Herr Djuren	-775	jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de	09.02.2012

### Gülledüngung bei gefrorenem Boden

Sehr geehrter Herr Meyer,

wie bereits telefonisch besprochen hier einige Informationen zur Gülledüngung. Wir erwarten für den Anfang der 7. Kalenderwoche, dass viele Landwirte, insbesondere im nordwestlichen Teil Niedersachsens, Gülle auf Wintergetreide, Raps und Grünland ausbringen werden. In diesem Zusammenhang ist mit Rückmeldungen/Beschwerden aus der Bevölkerung zu rechnen, die auch die Polizeidienststellen erreichen werden.

Aufgrund der Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Düngung bei gefrorenem Boden geben wir folgende Hinweise und bitten diese niedersachsenweit an die Polizeidienststellen weiterzuleiten.

Gemäß § 3 Absatz 5 der DüngeV dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, worunter auch Gülle, Jauche, Gärreste und Mist fallen, nur aufgebracht werden, wenn der Boden für diese Düngemittel aufnahmefähig ist. Der Boden ist nicht aufnahmefähig, wenn er überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm schneebedeckt ist. Die Regelung gilt für Grünland und Ackerland gleichermaßen.

Die Definition für einen gefrorenen Boden lautet:

*ein Boden der durchgängig (d.h. die gesamte Fläche des Schlags) gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftaut. Die Frosteindringtiefe spielt dabei keine Rolle.*

Bei den starken Nachfrösten und Tageshöchsttemperaturen unter Null Grad war eine Aufbringung von Düngemitteln in den letzten Tagen nicht erlaubt.

Aufgrund der Prognose des Deutschen Wetterdienstes für die nächsten Tage, wonach die Temperaturen in einzelnen Landesteilen von Niedersachsen ins Plus klettern, können die Böden im Verlauf der nächsten Tage tagsüber oberflächlich auftauen. Ein generelles Ausbringungsverbot kann somit nicht mehr für alle Standorte in Niedersachsen ausgesprochen werden. Eine Gülledüngung ist zulässig, wenn die zu düngende Fläche aufgrund von Temperaturen über dem Gefrierpunkt und/oder stärkerer Sonneneinstrahlung im Tagesverlauf oberflächlich antaut und die Gülle damit in den Boden einsickern kann.

Jeder Landwirt hat dann die Pflicht vor einer Aufbringung von Gülle und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln die Aufnahmefähigkeit der Bodens zu prüfen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand

zu Gewässern ist in jedem Fall einzuhalten. Bei einer Breitverteilung der Gülle beträgt dieser mindestens 3 Meter bis zur Böschungsoberkante.

Die Aufbringung von Gülle auf gefrorenem, aber oberflächlich aufgetautem Boden ist zu unterlassen, wenn ein Abschwemmen der aufgebrauchten Nährstoffe von der Fläche zu befürchten ist. Hierbei sind hängige Flächen besonders gefährdet. Hier sollte eine Ausbringung erst erfolgen, wenn die Böden ganz aufgetaut und nicht wässergesättigt sind.

Unbestellte Ackerflächen auf denen zur Zeit keine zu düngende Kulturen wachsen (z. B. Maisstoppel, abgefrorene Zwischenfrüchte) dürfen z. Zt. nicht gedüngt werden, da hier eine unverzügliche Einarbeitung vorgeschrieben ist, die aufgrund des tief in den Boden reichenden Frostes jedoch nicht möglich ist.

Verstöße gegen die Regelungen sind bußgeldbewehrt und führen beim Landwirt zu Abzügen bei den EU-Flächenprämien. Zuständige Behörde ist die LWK Niedersachsen. Nachgewiesene Einträge ins Gewässer können zudem einen Straftatbestand darstellen.

Informationen geben die örtlichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer sowie der Prüfdienst der Landwirtschaftskammer in Oldenburg:

Jelko Djuren  
0441-801-775

Reno Furmanek  
0441-801-776